

Samtgemeinde Hambergen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden
Axstedt · Hambergen
Holste · Vollersode
Lübberstedt

Samtgemeinde Hambergen · Bremer Straße 2 · 27729 Hambergen

Ihr Ansprechpartner Herr Ehrichs
Telefon 04793/78-28
m.ehrichs@hambergen.de
03.1-21104

Mein Zeichen
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Hambergen, 19.04.17

Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Hambergen über die Aufhebung der Grundschule Ströhe gemäß § 106 Absatz 1 und 8 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Der Rat der Samtgemeinde Hambergen hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 beschlossen, die Grundschule Ströhe zum Schuljahresende 2016/2017 aufzuheben.

Die Aufhebung der Grundschule Ströhe bedarf gemäß § 106 Absatz 8 NSchG der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Diese Genehmigung wurde mit Verfügung vom 08.03.2017 erteilt.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die beschlossene und genehmigte Aufhebung der Grundschule Ströhe zum Schuljahresende 2016/2017 vollzogen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vom Samtgemeinderat am 23.02.2017 beschlossenen und von der Landesschulbehörde am 08.03.2017 genehmigte Aufhebung der Grundschule Ströhe angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 106 Absatz 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Die Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen die Vorgaben des § 106 Absatz 5 NSchG zu berücksichtigen. Fragen zum Einzugsbezirk der Schulen, zum Interesse der Erziehungsberechtigten, zu raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte sowie zu einem ausgewogenen Bildungsangebot sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Kontakte:

Telefon (04793) 78-0
Telefax (04793) 78-18
www.hambergen.de
Email: rathaus@hambergen.de

Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Samtgemeindekasse:

Kreissparkasse Osterholz BIC: BRLADE21OHZ
IBAN: DE58 2915 2300 0000 4400 24
Volksbank Osterholz BIC: GENODEF1OHZ
IBAN: DE71 2916 2394 0088 1015 00
Postgiroamt Hamburg BIC: PBNKDEFF200
IBAN: DE45 2001 0020 0017 4982 08

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens der Grundschule Ströhe wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Standortschließung gemäß § 106 Absatz 5 NSchG ermittelt und geprüft und im Verfahren gewichtet und in die Entscheidung einbezogen.

Die Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen ermittelt; der Gemeindeelternrat wurde beteiligt. Seine Zustimmung zur Aufhebung der Grundschule Ströhe wurde ebenso in die Entscheidung mit einbezogen.

Zum Zeitpunkt des Samtgemeinderatsbeschlusses am 23.02.2017 besuchten 33 Schülerinnen und Schüler die Grundschule Ströhe. Nach dem Samtgemeinderatsbeschluss haben sich einige Eltern entschieden, ihre Kinder ab sofort (ab 01.03.2017) in der Grundschule in Hambergen beschulen zu lassen. Zurzeit besuchen damit noch 27 Schülerinnen und Schüler die Grundschule Ströhe.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung hat die Samtgemeinde Hambergen eine Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2027/2028 vorgenommen. Nach dieser Prognose, die von einer zukünftigen Steigerung der Schülerzahlen ausgeht, erreicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Ströhe max. eine Anzahl von 53 Schülerinnen und Schüler.

Damit erreicht sie auch zukünftig nicht die gemäß § 4 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) erforderliche Mindestschülerzahl.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses, welche Maßnahme nach § 106 Absatz 1 NSchG zu treffen ist, hat der Samtgemeinderat die Aufhebung der Grundschule Ströhe beschlossen.

Die Schülerinnen und Schüler werden zukünftig in der Grundschule Hambergen beschult. Die Räumlichkeiten der Grundschule Hambergen lassen eine nachhaltige Beschulung aller Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Hambergen zu. Die beiden Grundschulstandorte liegen etwa 4,5 km voneinander entfernt.

Die Schülerbeförderung, die vom Landkreis Osterholz organisiert wird, lässt Schulwege zu, die sich innerhalb der gesetzlichen/satzungsgemäßen Vorgaben halten. Die Grundschule Hambergen ist unter zumutbaren Bedingungen für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hambergen erreichbar.

Der Ausnahmetatbestand gemäß § 4 Absatz 2 SchOrgVO greift somit nicht.

Der Samtgemeinderat hat dennoch auch abgewogen, ob eine Zusammenlegung der Grundschulen oder das Führen einer Außenstelle statthaft und sinnvoll sein könnten.

Im Ergebnis wurden diese Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der prognostizierten Schülerzahlen und auch aus pädagogischen Gründen nach entsprechenden Hinweisen vom Lehrpersonal und der schulfachlichen Dezernentin der Landesschulbehörde verworfen.

Auf den Antrag der Samtgemeinde Hambergen vom 27.02.2017 genehmigte die Landesschulbehörde mit Verfügung vom 08.03.2017 die Aufhebung der Grundschule Ströhe.

Begründung

für die sofortige Vollziehung der schulorganisatorischen Maßnahme; hier Aufhebung der Grundschule Ströhe:

Für die Aufhebung der Grundschule Ströhe zum Schuljahresende 2016/2017 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hier waren die privaten Interessen der potentiellen Kläger, dass mit ihrer Klage die Grundschule Ströhe erhalten bleibt, gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der schulorganisatorischen Maßnahme abzuwägen.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses war zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Schulschließung mit dem Ende des Schuljahres 2016/2017 sofort Klarheit darüber bestehen muss, dass die Maßnahmen greifen. So hat die Aufhebung der Grundschule Ströhe auch notwendigerweise einen planerischen und administrativen Vorlauf.

Es gilt, dass Lehrpersonal entsprechend einzusetzen. Gleiches gilt für das Personal des Schulträgers. Auch die Schülerbeförderung gilt es zu organisieren und zum neuen Schuljahr entsprechend umzusetzen.

Schließlich wünschten sich und brauchen auch die Eltern und Erziehungsberechtigten Klarheit darüber, an welcher Schule ihre Kinder ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden.

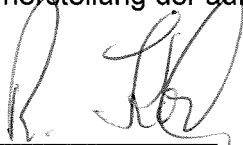
Demgegenüber müssen die Interessen möglicher Kläger, dass mit ihrer Klage der Grundschulstandort Ströhe zunächst erhalten bleibt, zurückstehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Verkündung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO das Verwaltungsgericht Stade angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Reinhard Kock
Samtgemeindebürgermeister